

**Ergebnis der Verhandlungen  
zwischen dem  
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
und der  
Gewerkschaft der Privatgestellten, Druck, Journalismus, Papier  
Wirtschaftsbereich 20 / Sozialversicherung  
bzw. der  
Gewerkschaft VIDA,  
Fachbereich Gesundheit  
am 18. Jänner 2018**

***Änderungen der Dienstordnungen und der Pensionskassenrichtlinie sowie des Pensionskassenkollektivvertrages***

**1. Inhaltliche Änderungen (Rechtsänderungen beiliegend)**

1.1. Ärzte in Ausbildung – Allgemeinmediziner/Facharzt – Schaffung einer Gehaltsgruppe B IVa für Ärzte, die, im Gesundheitsverbund der Wiener Gebietskrankenkasse in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt stehen (§ 38 Abs. 5, 6 und 6a DO.B).

Diese Regelung gilt für Neueintritte ab 1. März 2018.

1.2. Fälligkeit der Sonderzahlungen (§ 49 DO.A sowie § 62 Abs. 2 DO.A / § 46 DO.B sowie § 54 Abs. 2 DO.B / § 41 DO.C sowie § 49 Abs. 2 DO.C)

Inkrafttreten 1.Jänner 2018

1.3. Rahmenbedingungen für die Übernahme in den Dienst (§§ 28b DO.A und DO.B sowie § 26b DO.C)

Inkrafttreten 1. November 2017

1.4. Änderungen der Übergangsbestimmung zur EDO-Ang. (§ 168 Abs. 2 und Abs. 7 DO.A)

Inkrafttreten 1. Jänner 2018

1.5. Einführung einer Ausnahme gem. § 12a ARG für Einrichtungen der VAEB (§§ 9f DO.A, 9f DO.B sowie DO.C)

Inkrafttreten 1. Jänner 2018

- 1.6. Einführung der Möglichkeit einer Verlängerung der Fristen zur Ablegung der Dienstprüfungen im Falle einer Elternteilzeit auf Antrag bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren.  
Inkrafttreten 1. Jänner 2018
- 1.7. Ausdehnung der Währungsbestimmung gem. §§ 166 DO.A und 154 DO.C  
Inkrafttreten 1. Juni 2017
- 1.8. Konkretisierung des Aufgabenbereiches der Qualitätssicherungs – bzw. Evaluierungskommission (§ 21 Abs. 5 und 6 sowie Anlage 16 DO.A)  
Inkrafttreten 1. Jänner 2018
- 1.9. Anhebung des Beitragssatzes zur Pensionskasse um 0,17 Prozentpunkte mit  
1. September 2018.
- 1.10. Ausweitung der Fachzulage gem. § 45 Abs. 4 DO.A auf Angehörige der Gesundheitsberufe, die in I B eingereiht sind.  
Inkrafttreten 1. Jänner 2018
- 1.11. Anrechnung einer Bildungskarenz sowohl für die Vorrückung im Gehaltsschema als auch für den erhöhten Kündigungsschutz – Kann-Bestimmung bei dienstlichem Interesse der Ausbildung (§§ 12a Abs. 3 iVm 16 Abs. 2 DO.A)  
Inkrafttreten 1. Jänner 2018
- 1.12. Schaffung einer Einreihungsnorm für Angestellte, die für die elektronische Verarbeitung von Dokumenten in Papierform, die Prüfung von Stammdaten sowie für die fachliche und organisatorische Zuordnung von Dokumenten (Beschlagwortung) tätig sind, in C/I (§ 37c Abs. 1 Z 3 lit. J DO.A) sowie Entfall der Erschwerniszulage §46 Abs. 1a DO.A. (Differenzbetrachtung). Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.  
Inkrafttreten 1. Juli 2018

1.13. Schaffung einer Gefahrenzulage § 51 Abs. 5 DO.A für Angestellte in internen Abteilungen, denen auch die Betreuung der Notfallambulanz obliegt, sowie auf unfallchirurgische, chirurgische und Gefäß-Ambulanzen in Höhe von 7,5 % der Zulagenbemessungsgrundlage. Ein Zusatzurlaub gebührt in diesem Fall nicht.  
Inkrafttreten 1. März 2018

1.14. Einreihung der ÄrztInnen in der Basisausbildung in B V.  
Inkrafttreten 1. März 2018

**2. Redaktionelle Änderungen** (Rechtsänderungen beiliegend) Die nachfolgenden Regelungen treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

2.1. Entfall der Erl. zu § 13 Abs. 1 Z 2 lit. a DO.A sowie Parallelbestimmungen.  
Inkrafttreten 1. Juni 2017

2.2. Präzisierung der Verweise in §§ 22 Abs. 7 und 147 Abs. 2 Z 4 DO.A (Übergangsbestimmungen zum erweiterten Kündigungsschutz) sowie der korrespondierenden Bestimmungen der DO.B und C

2.3. Präzisierung von Anlagen 8 Punkt 1 DO.A, 8a Punkt 1 DO.A, 6 Punkt 1 DO.B, 6a Punkt 1 DO.B sowie 6 Punkt 1 DO.C und 6a Punkt 1 DO.C

2.4. Ergänzung von Anlage 6a Punkt 9 DO.B

2.5. Änderung der Übergangsbestimmung § 267 DO.A zu den Regelungen über das Freijahr sowie § 271 Abs. 4 DO.A

### **3. Sonstige Vereinbarungen**

Nach Auffassung der Kollektivvertragsparteien soll es in allen Dienstordnungen zukünftig zu einer Entkoppelung der Gefahren- bzw. Erschwerniszulagentatbestände und dem Anspruch auf Zusatzurlaub kommen. Aus diesem Grund wird auf Arbeitsgruppenebene bis Ende Mai 2018 ein Abschmelzprozess für Neubestellungen, die zu einem Anspruch auf Gefahren- oder Erschwerniszulage führen, vereinbart. Die neue Regelung soll spätestens mit 1.1.2019 in-Kraft-treten.

Sollte es auf Arbeitsebene zu keinem Ergebnis kommen wird das Thema auf Ebene der Kollektivvertragsparteien einer Lösung zugeführt. Sollte es auf kollektivvertraglicher Ebene zu keinem Abschluss kommen, ist die Summe des jährlichen Aufwandes im Sinne des Punkt 1.13 auf den vereinbarten Prozentsatz der Gehaltsrunde 2019 anzurechnen, wobei eine gleichmäßige Verteilung auf alle Dienstordnungen zu erfolgen hat. Basis der Aufteilung ist das Verhältnis der Gehaltsaufwendungen je Dienstordnung zueinander.

Die Texte der oben genannten Änderungen werden von den Büros abgestimmt.

Die Büros werden ermächtigt, allfällige redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.

*Beck*  
*Michael W. ...*  
*...*  
*...*  
*...*  
*...*